

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privathaftpflichtversicherung Super

Stand 01.06.2014

Inhaltsverzeichnis

- I. Versichertes Risiko**
- II. Versicherte Personen**
- III. Zusätzliche Erweiterungen**
 - 1. Auslandsschäden
 - 2. Sachschäden durch Abwässer
 - 3. Mietsachschäden
 - 4. fachpraktischer Unterricht usw.
 - 5. Betriebspraktika
 - 6. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten
 - 7. Vorsorgeversicherung
 - 8. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen
 - 9. Führen fremder Kraftfahrzeuge im Ausland
 - 10. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung
 - 11. Vermögensschäden
 - 12. Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - 13. Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen
 - 14. Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter
 - 15. Bedingungsgarantie
 - 16. Nebenberufliche Tätigkeiten
 - 17. Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherren oder Arbeitskollegen
- IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- V. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**
- VI. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung**
- VII. Umweltschadenversicherung für private Risiken (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)**
- VIII. Forderungsausfalldeckung**
- IX. Zusatzbedingung für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung**
- X. Zusatzbedingungen für die Ansprüche aus der Benachteiligung von Privatpersonen**
- XI. Bestimmungen zu besonderen Vertragsformen**

I. Versichertes Risiko

Versichert ist - im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes, siehe jedoch III Ziffer 12), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen
3. als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
Hinweis: Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) eines im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Einfamilienhauses oder Mehrfamilienhauses, sofern eine Wohnung vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird,
- c) eines im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Ferien- oder Wochenendhauses (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter oder ein auf Dauer auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen abgestellter, nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger),
- d) von unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken bzw. eigenen privaten Zwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - aus dem Miteigentum an zu den versicherten Immobilien, gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
 - aus der Vermietung von bis zu 3 Wohneinheiten (Einliegerwohnung / Eigentumswohnungen), des Ferien- oder Wochenendhauses sowie Wohnungen im vom Versicherungsnehmer teilweise selbst bewohnten Mehrfamilienhaus, von Räumen (auch zu gewerblichen Zwecken), Garagen und Stellplätzen einschließlich der Abgabe von Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste, sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt;
 - aus dem Besitz und dem Betreiben einer Photovoltaikanlage / Solaranlage zur eigenen Energieversorgung und / oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);
 - aus der Streu- und Reinigungspflicht, auch soweit sie durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag u. a. vertraglich übernommen wurde;
 - aus Besitz eines Swimming-Pools, Teiches, Biotops u. a.;
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) ohne Bausummenbeschränkung für alle vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Immobilien bzw. bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben für alle nicht selbst bewohnten Immobilien. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
4. aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, auch Elektrofahrrädern (soweit diese nicht versicherungspflichtig sind);
 5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung;
 6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 7. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde und als Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Tieren und Fuhrwerken;
 8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (ausgenommen Behindertenbegleithunde und Signalthunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Abweichend hiervon ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde und Pferde mitversichert, sofern der Halter oder Eigentümer dieser Tiere nicht zum Kreis der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört und soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Tieren.

II. Versicherte Personen

1. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
Hinweis: Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 1 c) bis e).
Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
- c) ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)
- d) ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
Bei Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.
Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
Das gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.
- e) aller weiteren und nicht unter a) bis d) genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind. Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch dann mitversichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.
- f) von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z.B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht nachstehender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- c) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer II.1 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Zu II 1. und 2. gilt:

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
- mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
- mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

III. Zusätzliche Erweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen

- a) weltweit bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren - einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Immobilien gemäß Ziffer I 3 a) bis d).
- b) in allen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten ohne zeitliche Begrenzung einschließlich der Benutzung, Anmietung sowie dem Eigentum von Immobilien gemäß Ziffer I 3 a) bis d).

Zusätzlich gilt zu a) und b):

Hat der Versicherungsnehmer in einem Versicherungsfall auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine etwa vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Übersteigt die Kautions die zu leistende Schadenersatzzahlung, so ist diese Differenz dem Versicherer zurückzuzahlen; das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- a) Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie an mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen.
- b) kurzfristig und gefälligkeithalber sowie unentgeltlich zu privaten Zwecken geliehenen beweglichen Sachen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
- c) kurzfristig und entgeltlich zu privaten Zwecken gemieteten beweglichen Sachen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 250 EUR.

Zu 3. a) bis c):

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden an Tieren und Kraft- Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
 - Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.

4. Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an einer Schule oder Universität

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Schule oder Universität.

5. Betriebspraktika, Ferienjobs

Mitversichert ist die Teilnahme, der Ausschluss gemäß Ziffer I.a) bleibt bestehen.

6. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Eingeschlossen ist, in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- a) Folgeschäden eines Schlüssel/Codekartenverlustes (z.B. wegen Diebstahls oder Einbruchs);
- b) dem Verlust von Schlüsseln/Codekarten zu Tresoren, Schließfächern und Möbeln sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 200.000 EUR.

7. Vorsorgeversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten auch für die Vorsorgeversicherung privater Haftpflichtrisiken (Ziffer 4 AHB).

Abweichend von Ziffer 4.3 (3) der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gilt die Vorsorgeversicherung auch für versicherungspflichtige Hunde, ausgenommen jedoch Kampfhunde gemäß der Definition des zuständigen Bundeslandes.

8. Mitversicherung von Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Bei Schäden durch den Versicherungsnehmer im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses wird sich der Versicherer bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf einen stillschweigend vereinbarten Haftungsverzicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) leistungspflichtig ist.

9. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei Reisen in den EU- und EFTA-Staaten

Mitversichert ist abweichend von Ziffer III 1 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die mit einem auf Reisen in den EU- und EFTA-Staaten von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursacht werden, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis besitzt. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Fahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht Versicherungsschutz aus dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an diese bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

10. Nachversicherungsschutz / Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung

- 1) Entfällt die Mitversicherung der in den Ziffern II.1 a) bis e) genannten Personen, weil z.B.
 - a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
 - b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine ein getragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
 - c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
 - d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird von / für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Waldenburger Versicherung AG beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- 2) Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung durch den Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11. Vermögensschäden

- a) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbs rechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

12. Ehrenamtliche Tätigkeiten

12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen gemäß II 1 a) bis e) aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;

- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr oder des technischen Hilfswerks;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

12.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen gemäß II 1 a) bis c) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Vormund/Betreuer für die zu betreuende Person.

13. Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen

Bei Schäden durch II Ziffer 1 a) - e) mitversicherte Personen gilt vereinbart:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der VN wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

14. Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der (auch beruflichen) Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter bei der Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, aber auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen und dergleichen (nicht jedoch in Betrieben und Institutionen wie Kindergärten, Kindertagesstätten usw.).

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder oder ihrer Erziehungsberechtigten aus Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Ebenfalls mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder während der Obhut bei den Tageseltern, soweit für diese nicht aus einem fremden Haftpflichtvertrag Versicherungsschutz erlangt werden kann.

15. Bedingungsgarantie

- Die Waldenburger Versicherung AG garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen - jeweils aktueller Stand - abweichen.
- Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

16. Berufliche Nebentätigkeiten

Mitversichert gilt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN aus selbstständigen Nebentätigkeiten, soweit es sich handelt um:

- Alleinunterhalter,
 - Annahmestellen für Sammelbesteller,
 - Änderungsschneiderei, Stickerei,
 - Daten- und Texterfassung,
 - Fotografen,
 - Friseure,
 - Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
 - Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
 - Kunsthandwerker, Töpfer,
 - Lehrer (nebenberuflich, z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer)
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Souvenirhandel, Schmuckhandel,
 - Tierbetreuung,
 - Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert, siehe III 11 b) und 15 e) 1.)

b) Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

c) Für die unter a) und b) beschriebenen Nebentätigkeiten gilt als Voraussetzungen für die Mitversicherung:

1. Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
2. Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o. ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.
3. Es wird kein Personal beschäftigt.
4. Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen in Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

d) Deckungserweiterung:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

e) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

1. aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2 AHB;
2. wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen,
3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
4. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
5. dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
6. aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
7. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
8. wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche;
9. wegen Schäden an Kommissionsware;
10. aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
11. aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

17. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen

Mitversichert gilt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/ Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 100 EUR.

IV. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs / Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden

a) aus dem Besitz und der Verwendung der nachstehend aufgeführten Kraftfahrzeuge und Anhänger, soweit für diese keine Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Krankenfahrstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte, Elektrofahrräder usw.,
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern,
- Kraftfahrzeugen / Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

b) aus dem Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen:

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
- und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

c) aus dem Besitz und Führen von Wasserfahrzeugen:

- eigenen und fremden Windsurfergeräten, Ruder-, Paddel- und Schlauchbooten, Kanus und ähnlichem ohne Motor;
- eigenen Segelbooten (auch mit Hilfsmotor) mit einer Segelfläche bis 15 qm;
- fremden Segelbooten ohne Motor;
- fremden Segelbooten mit Motor und fremden Motorbooten jeweils bis zu einer Motorstärke von 55 KW (75 PS), wenn dieser Gebrauch nur vorübergehend erfolgte und der Eigentümer, Besitzer oder Halter dieser Boote nicht zum Kreis der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

d) aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, zum Beispiel Kite-Drachen, Kite-Boards, Kite-Buggys und dergleichen;

e) aus dem Besitz und Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Zu a) bis e) gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Fahrzeugen / Anhängern / Geräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

V. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VI. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

§1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Kleingebinden zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, ausgenommen halogenierter Kohlenwasserstoffe, in Behältnissen bis zu 100 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe;
- b) von Gas- oder Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) im vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Risiko.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind die fristgerechte Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen sowie die unverzügliche Beseitigung dabei festgestellter Mängel;

c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB - besteht für weitere Anlagen, die über die gemäß a) bis c) versicherten Anlagen hinausgehen (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB) finden keine Anwendung.

§2

a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

c) Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Absatz 2 a) bis c) dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Absatz 2 a) bis c) dieser Bedingungen) selbst, von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

§3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§5

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der Personen gemäß Teil II Ziffer 2., bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

VII. Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind

oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2. Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (VN oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den VN gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der VN aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. Ausnahme siehe unter Ziffer VII.5.

3. Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 2.000.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

4. Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und IV. Ziffer 2 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU- Richtlinie nicht überschreiten.

5. Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gemäß den Bestimmungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gemäß Teil VI § 1.
Weitere Anlagen sind nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

6. Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.
Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

VIII. Forderungsausfalldeckung

1. Gegenstand Forderungsausfalldeckung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziffer II 1.a) - e) mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadeneignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat- Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe dieser Bedingungen mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte für Schadenersatzansprüche

- denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt;
- aus der Eigenschaft des Schädigers als Hunde- und/oder Pferdehalter;
- aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges für eventuelle Restansprüche, soweit die nach der vorausgehenden Inanspruchnahme von für den Schädiger bzw. das Kraftfahrzeug bestehenden Kraftfahrhaftpflichtversicherungen die Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen nicht voll befriedigt werden.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziffer II 1.a), b), c) und e) mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3.4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer III 1. für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadeneignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

5. Ausschlüsse

5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

IX. Zusatzbedingung für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung (Stand 01.11.2008)

§ 1

1. Vereinbart gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, soweit der Streitwert bzw. die zu erwartende Entschädigung über 1.000 EUR liegt. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind.

2. Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privathaftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.

3. Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt des Beginns für die Privathaftpflichtversicherung für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privathaftpflichtversicherung.

4. Das Recht auf Kündigung steht analog den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

§ 2

1. Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privathaftpflichtversicherung versichert wären.

2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist.

3. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadensverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

§ 3

1. Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Versicherer

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

e) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;

f) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist;

g) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, max. 2.500 EUR;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2.

a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

3. Es gilt eine Versicherungssumme in Höhe von 100.000 EUR je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

4. Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz.

§ 4

1. Auswahl des Rechtsanwaltes

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint. Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

2. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

3. Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

a) die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;

b) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

c) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.

5. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

6. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

7. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§5

1. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen, die Bestandteil dieser Privathaftpflichtversicherung sind.

Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zusammen mit den Beiträgen zu dieser Privathaftpflichtversicherung zu zahlen.

§ 6

1. Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrag anzuheben.

2. Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach Absatz 4 belehrt.

3. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

4. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privathaftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in den vorgenannten Zusatzbedingungen keine anders lautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 7

1. Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

2. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Rechtsschutzversicherung nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der Rechtsschutzversicherung veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverständnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3. Die Rechtsschutzversicherung kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Rechtsschutz. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

X Zusatzbedingungen für die Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

1.2 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

2. Versicherungsfall/zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Versicherungsumfang

Für den Umfang der Leistung ist die im Versicherungsschein / Nachtrag angegebene Versicherungssumme für die Privathaftpflicht der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß II Ziffer 1 a) bis e) geltend gemacht werden;

4.3 insoweit teilweise abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages zum Umfang des Versicherungsschutzes für Auslandsschäden

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden-;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter, hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

XI Bestimmungen für besondere Vertragsformen

1. Single-Privathaftpflichtversicherung

In Abänderung der Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers.

Für einen neu hinzukommenden Ehe- bzw. Lebenspartner besteht im Rahmen des Vertrages bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei Versicherungsschutz. Die Mitversicherung entfällt, sofern der Vertrag nicht zu dieser nächsten Hauptfälligkeit auf die richtige Vertragsform umgestellt wird.

2. Privathaftpflichtversicherung für Paare und Familien ohne Kinder

In Abänderung der Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer,
- den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners,
- den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, jedoch ohne deren Kinder.

Für neu hinzukommende Kinder (Voraussetzung ist ein gemeinsamer Wohnsitz, an dem die Kinder polizeilich gemeldet sind) besteht im Rahmen des Vertrages bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei Versicherungsschutz. Die Mitversicherung entfällt, sofern der Vertrag nicht zu dieser nächsten Hauptfälligkeit auf die richtige Vertragsform umgestellt wird.

3. Singles mit Kindern

In Abänderung der Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer,
- dessen minderjährige und volljährige Kinder,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers,

Für einen neu hinzukommenden Ehe- bzw. Lebenspartner besteht im Rahmen des Vertrages bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei Versicherungsschutz. Die Mitversicherung entfällt, sofern der Vertrag nicht zu dieser nächsten Hauptfälligkeit auf die richtige Vertragsform umgestellt wird.